

3. Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I. S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2021 und 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbetrags und des Verpflegungsentgeltes erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf die Zeiten der Schließung während der Betriebsferien der Kindertagesstätte oder aus sonstigem Grund (wie beispielsweise Streik).

2. § 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Betreuungsbetrag und das Verpflegungsentgelt ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

3. § 8 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Betreuung über Mittag, so ist ein Verpflegungsentgelt wie folgt pauschal zu zahlen:

Für Kinder **unter 3 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensiahr vollendet)

monatlich 48,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 5 Tagen pro Woche,

monatlich $38,40 \in \text{bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 4 Tagen pro Woche,}$

monatlich 28,80 € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 3 Tagen pro Woche,

monatlich 19,20 € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 2 Tagen pro Woche und

monatlich 9,60 € bei regelhafter Betreuung an einem Tag pro Woche.

Für Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt

monatlich 60,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 5 Tagen pro Woche,

monatlich 48,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 4 Tagen pro Woche,

monatlich 36,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 3 Tagen pro Woche.

monatlich 24,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 2 Tagen pro Woche und

monatlich 12,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an einem Tag pro Woche.

Für Kinder ab dem Schuleintritt

monatlich 80,- € bei regelhafter Betreuung nach Betreuungsvertrag an 5 Tagen pro Woche und monatlich 64,- € bei regelhafter Betreuung an nur 4 Tagen pro Woche.

Zur Vermeidung von Essensresten sind die Eltern verpflichtet, frühzeitig mitzuteilen, wenn das Kind das Essen nicht in Anspruch nehmen wird.

Artikel II

Die übrigen Regelungen der Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Fulda, 18.03.2024 Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel gez. Dr. Heiko Wingenfeld Oberbürgermeister